

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 50-51

Artikel: Vereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 28. Juni.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 50 u. 51.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Beitrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesandt; der Abonnementsbetrag für das neue Semester mit Fr. 3. 50 wird mit der Nummer 53 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können. Wir empfehlen die Militär-Zeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, 1. Juli 1858.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Bereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung.

Die zu näherer Prüfung über Vereinfachung im Verwaltungswesen ernannte Kommission hat ihre Sitzungen beendigt. Das Resultat derselben soll dem h. Bundesrath zur Begutachtung, womöglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Aufgabe war schwierig, aber nicht uninteressant, sehr lehrreich für die beteiligten Truppenoffiziere.

Möge diese Arbeit ihnen gute Früchte tragen; die betreffenden Veränderungen, Vorschläge der eidg. Armee zum Nutzen gereichen!

Die Kommission war in vielen Fragen getheilt; in dem Einen aber harmonirten alle „womöglich eine Vereinfachung der Verwaltung zu erzielen.“ Man bestrebt sich eifrig dieser Grund-Idee nachzukommen, ohne jedoch das Ganze aus den Augen zu lassen.

Wohl wird mancher Kamerad den Kopf schütteln, wenn er vernimmt, daß das Rapport-schreiben nicht aufhört, daß der vielbesprochene eigen für jede Kompagnie bestellte Rechnungsführer noch nicht geboren!

Tröstet Euch, meine Herren, die nächste Zeit

bringt vielleicht eine neue Erfindung, welche das Rechnen, Schreiben etc. überflüssig macht; bis dahin müssen wir unsern Kopf anstrengen und die Hände gebrauchen, insofern wir nämlich unsere vorgeschriebene Aufgabe verrichten wollen.

Jede ordentliche Haushaltung muß ihre Rechnung führen. Kein Geschäft kann ohne solche bestehen, noch weniger eine Gemeinde, viel weniger ein Staat. Je größer nun das Geschäft, desto eher muß gerechnet werden. Tritt Nachlässigkeit ein oder hört man auf zu rechnen, dann ist das Geschäft bald zu Ende. So auch der Staat; sind die Verwaltungen schlecht, so leidet Alles darunter und er geht seinem Verfall entgegen.

Man verlangt nun von jedem Hausvater, er soll sein Hauswesen verstehen d. h. seine Ausgaben nach den Einnahmen richten. Weshalb darf das Gleiche nicht auch von Truppenkommandanten verlangt werden? Ist der Hauptmann nicht jeweilig der Vater seiner Kompagnie? soll er seinen Haushalt so geringfügig finden, daß er sich darüber erheben dünkt? Nein, meine Herren, er soll sich demselben annehmen; er soll seine Truppen zu verwalten wissen, ihre Bedürfnisse kennen! erst dann steht er auf dem rechten Boden.

Die Kriegsverwaltung gehört zum Krieg wie das Weiße vom Ei zum Gelben; das Eine ohne das Andere kann nicht bestehen. Ohne Verwaltung kann ein Krieg nicht existiren!

Sie sehen also, meine Herren Kameraden, die Kriegsverwaltung muß fortbestehen und konnte nicht abgeschafft werden; das ist gewiß einleuchtend und Jedermann verständlich; sie soll aber klar und kurz redigirt sein; die Aufstellung genauer Vorschriften, wonach zu verfahren, ist daher unerlässlich.

Wer soll nun bei einer Armee der oder die Verwalter sein? Beschäftigen wir uns vorerst mit der Truppe.

Viele achtbare Offiziere befürworten einen für jede Kompagnie angestellten Comptablen (Rechnungsführer) und schlagen für diese Stelle den Fourrier vor. Sie bekräftigen diese Ansicht mit der Aussage, „der Truppenoffizier, besonders der

Hauptmann, habe sich mit Besserem abzugeben als mit Rapport schreiben zc.; seine Zeit im Dienst sei jetzt schon lang zugewachsen; überhaupt im Feld unmöglich allen Verrichtungen nachzukommen.“ Lassen wir Jedem seine desfallsigen Betrachtungen, aber sehen wir auch die Nachteile eines derartigen Systems.

Gesetzt der nicht combattante Fourrier (wie man ihn haben möchte) verrichte seine Obliegenheiten zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, was unter Umständen schwer sein dürfte, so rückt derselbe in seiner Stellung immer vorwärts, zuletzt so weit, daß er eher der Chef des Hauptmanns als umgekehrt ist; er macht sich dem Letztern unentbehrlich, besonders wenn dieser seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, d. h. das Verwaltungswesen nicht versteht.

Ich setze den Fall, der Fourrier resp. Rechnungsbeamte sei seiner Aufgabe nicht gewachsen; was entsteht dann daraus? Der Hauptmann hat doppelte Arbeit zu verrichten, wenn er Ordnung, Sicherheit haben will; wenn sein Haushalt marschieren soll.

Wäre aber der fatale Fall da, daß der Hauptmann nichts von der Comptabilität verstehe, der angestellte Fourrier ebensowenig, wer wollte am Ende verantwortlich sein; der Hauptmann oder der Fourrier? wahrscheinlich keiner von Beiden.

Gehen wir über Obiges weg und fragen wir weiter: „ist für den Kompagniecommandanten nicht von großem Vortheil, sogar unerlässlich, daß er in das Innere, den Haushalt seiner Truppe ein wachsames Auge hält, daß er sich mit allen kleinern Bedürfnissen vertraut macht; die verschiedenen Details kennt!“ Nimmt der angestellte Comptable das Rechnungswesen ganz ab, so ist klar, der Hauptmann wird sich mit obigen Einrichtungen, deren wesentliche Vortheile man nicht unterschätzen darf, kaum mehr zurechtfinden; der ganze Dienst, die Truppe leidet darunter.

Jeder Offizier beansprucht früher oder später zu avanciren; so hofft der Hauptmann zum Commandant, dieser zum Obersten befördert zu werden. Braucht sich nun der subalterne Offizier, durch Anstellung eines Rechnungsführers in der Kompagnie, nicht mehr um Rapporte, Rechnungen zc. zu kümmern, so geht ihm begreiflich die Erfahrung ab, und er wird nie gehörig in diesem Fach bewandert sein. Somit leidet der höhere Offizier am gleichen Uebel wie der subalterne; der erstere aber in höherem Grade, da er ebenfalls mit der Kriegsverwaltung nicht im Reinen, mit der Führung derselben unvertraut ist.

Das Rechnungswesen würde durch jenes Prinzip den Offizieren fremd; sie begehrten es nicht zu lernen. Jetzt muß er sich hineinarbeiten, was ihnen selbst und der Truppe zum Frommen gereicht. Ist der Offizier mit dem Rechnungswesen nicht vertraut, so sind große Unordnungen vorausichtlich, die begreiflich dem Ganzen sehr schaden. Diese Gründe scheinen gegenüber denjenigen, welche für Anstellung eines eigenen Comptables

reden, zu überwiegend, als daß man sich lange besinnen muß, welchem System die Ehre gebühre!

Eine große Erleichterung des Hauptmanns ist, wenn er für diesen Zweck befähigte Unteroffiziere ernannt, die er nach Gutsdünken ausbilden kann. Kennt der Hauptmann seinen Dienst und sind die Unteroffiziere tauglich genug, so wird das Verwaltungswesen ihn wenig drücken; auch findet er jeweilen Zeit seine Scripturen in Ordnung zu bringen.

* * *

Der Chef jeder taktischen Einheit im Allgemeinen muß also Verwalter der ihm anvertrauten Truppe sein; er bezieht vom Kriegskommissariat (sei es vom eidgenössischen oder kantonalen) die gehörigen Subsidien für die Offiziere und Mannschaft. Der Kriegskommissär ist daher ebenfalls ein unvermeidliches Möbel in der Haushaltung und von großer Wichtigkeit ihn aus gutem Holz zu zimmern.

Man legt im gewöhnlichen Leben dem Kriegskommissariat zu wenig Gewicht bei; man behandelt es zu geringschätzig, zu oberflächlich.

Was nützen gute Waffen, Tapferkeit, Ausdauer, alle schönen Eigenschaften einer Truppe, wenn diese nicht gehörig genährt, schlecht gekleidet, überhaupt wenn nicht materiell für sie gesorgt ist?

Wem liegt diese Sorge ob? dem Kriegskommissariat!

Es ist eine große Aufgabe, im gegebenen Moment die Armeen mit allem Gehörigen zu versorgen; besonders bei uns in der Schweiz. Wie leichtfertig, wie ungerecht wird oft über die Kriegskommissäre geschimpft! es scheint, als stünden dieselben als untergeordnete Beamte da! Ich behaupte nochmals, ein Kriegskommissär, der seine Aufgabe versteht, ist viel weniger zu ersetzen als irgend ein combattanter Offizier.

Wer wird nun im Allgemeinen in Commissariatstab gewählt? Gewöhnlich Leute, die sich gerne dem aktiven Dienst entziehen, sei es aus diesem oder jenem Grund. Das ist nun schon vom Uebel. Für diesen Stab besonders braucht es Offiziere, die Lust und Liebe zur Arbeit haben, denn an dieser fehlt es nie! Wir müssen gewandte, praktische Männer suchen, die unser Land, die Leute kennen. Ein guter Kaufmann, ein geübter Schreiber kann untergeordnet, unpraktisch als Kriegskommissär sein; Beweis, daß noch andere Eigenschaften dazu gehören.

Um den Kriegskommissär gehörig zu bilden, sei-ner Dienst recht anschaulich zu machen, sollte er notwendig als Offizier oder Soldat wenigstens drei Jahre in der Truppe gedient haben; er lerne das Bedürfnis des Soldaten selbst kennen. Ich halte dies Projekt geeignet, den Commissariatsstab auf die gehörige Stufe zu bringen. Von oben herab muß für eine tüchtige Schule der Kriegskommissärs gesorgt werden, man darf ab dann verlangen, daß Jeder, der Krewirer werden soll, sich vorher einer Prüfung unterziehe.

* * *

Die Aarauer Versammlung Schweiz. Offiziere rügt in ihrer Eingabe an den h. Bundesrath:

Cit. Kriegsverwaltung!

„Während bei allen Theilen unseres Heeres binnen den letzten 10 Jahren ein nicht unbedeutender Fortschritt bemerkbar war, einzig die Administration stille stand, indem Anregungen zu besserer Einrichtung in ihr fast ganz fehlten.“

Ohne untersuchen zu wollen ob und in welchen Theilen der Armee bedeutende Fortschritte gemacht worden sind, glauben wir mit der Aarauer Versammlung behaupten zu dürfen, „die Administration der Kriegsverwaltung leidet an einem Gebrechen.“

Weshalb können andere Administrationen als Zoll, Finanzen etc. in gehörigen Stand, flott gemacht werden, während die der Kriegsverwaltung immer schleppend ist. Warum herrscht da mehr Unordnung als anderswo? Die Natur der Sache bringt dies mehr oder weniger mit, erhält man zur Antwort. Freilich ist diese Administration eine der schwierigsten; nichtsdestoweniger kann und soll sie wie jede Andere ihre vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. Das Gleiche verlangt man von jedem Soldat; was dem Einen recht, ist dem Andern billig.

Von oben herab sollte ein gutes Beispiel gegeben werden, dann verlange man Ordnung, Pünktlichkeit von dem subalternen Rechnungsführer.

Es thut mir leid unserer obersten Behörde der Kriegsverwaltung diesen Vorwurf machen zu müssen; aber das dort herrschende, drückende System muß abgeändert werden, soll Ordnung, Beweglichkeit in die Verwaltung kommen. Man muß seinen Untergebenen ebenfalls Ehrlichkeit, Verstand, Lässigkeit zutrauen, dann wird die Arbeit befördert.

Ich verweise nochmals auf das Zoll- und Finanzdepartement etc. Mit dem Schlagwort „ich bin das Reglement“, ist nicht immer gedient; es ist sogar unzweckmäßig nur ein solches Exemplar zu besitzen. Denke man an die möglichen Folgen! Eine Hauptsache muß in fragl. Departement eingeführt werden, das ist „Theilung der Arbeit“.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

c. Instruktionspersonal.

Wie bereits weiter oben bemerkt, ist die Stelle eines eidg. Oberinstruktors der Infanterie noch immer unbesetzt.

Das Instruktionspersonal für das Genie blieb unverändert.

Bei der Artillerie wurde seit dem Rücktritt des Herrn Obersten Denzler kein eigentlicher Ober-Instruktor ernannt. Als solche funktioniren dem Wesen nach koordinirt die bisherigen Instruktoren

erster Klasse, und wo es einer einheitlichen Oberleitung bedarf, greift der Oberinspektor der Waffe ein.

Auch das Instruktionspersonal für die Kavallerie und die Scharfschützen blieb unverändert.

Sämmtlichen Instruktoren gebührt das Zeugniß, daß sie mit Eifer und Pflichttreue ihren mit vieler Mühe verbundenen Verrichtungen obliegen.

Ein Vorbereitungskurs für die eidg. Instruktoren fand im Berichtsjahr nicht statt.

d. Der Unterricht selbst.

Der Militärunterricht, so weit er dem Bunde obliegt, und daher hier zunächst zu erörtern ist, umfaßt die Rekrutenschulen und Wiederholungskurse des Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen, ferner die Sanitätskurse, dann die Centralschule und endlich die größeren Truppensammelnzüge. Die dann ebenfalls zu erwähnende Instruktoren der Infanterie ist zwar Sache der Kantone; doch steht auch sie in so weit unter der Kontrolle des Bundes, als die Kantone dem eidg. Militärdepartement ihre Instruktionspläne zur Prüfung mitzutheilen haben, und die betreffenden Kurse durch eidg. Inspektoren inspiziert werden. Wir durchgehen nun in dieser Reihenfolge die verschiedenen Waffen und Schulen. Truppensammelnzüge hatten zwar im Berichtsjahre keine statt; dagegen bietet diese Abdrift den Anlaß, auf Postulat 2 des Bundesbeschlusses zum Budget für 1858, betreffend die Abhaltung alljährlicher Truppensammelnzüge, einzutreten.

1. Genie.

Veranlaßt durch die im letzten Winter bei Basel aufgeworfenen Verschanzungen wurde die Rekrutenschule für die Sappeurs diesmal nach Basel verlegt; die Rekrutenschule für die Pontonniers hatte in Frugg statt. An der Sappeurschule nahmen Theil 127 Rekruten und 13 Offiziersaspiranten 1. Klasse, nebst 20 Mann Eader, zusammen 160 Mann, an der Pontonnierschule dagegen nur 45 Rekruten, nebst 19 Mann Eader, zusammen 64 Mann. Bei der Auswahl der Rekruten wird von den Kantonen immer noch nicht genug auf ein richtiges Verhältniß der verschiedenen Arbeiter und Handwerker gesehen. Bei den Pontonniersrekruten namentlich waren auffallend wenig Schiffeleute und Handwerker. So lieferte Zürich unter 15 Rekruten nur 3 Schiffeleute und 1 Seiler; Bern unter 15 Rekruten nur 3 Schiffeleute und 2 Zimmerleute, während jeweilen mindestens ein Dritteltheil aus Schiffen, und ein zweiter Dritteltheil aus Zimmerleuten, Seilern u. dgl. bestehen sollte. Im Uebrigen war die Beschaffenheit der Mannschaft gut, und auch die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung in Ordnung.

Den Wiederholungsunterricht erhielten: die Sappeurkomp. Nr. 1 von Waadt in der Centralschule von Thun, die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Bern in Thun, die Sappeurkompagnie Nr. 7 von Zürich in Eggenwil, die Sappeurkompagnie Nr. 9 von Bern in Thun, die Sappeurkompagnie Nr. 11 von